



HESSISCHER LANDTAG

01. 10. 2024

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Gesetzentwurf

Fraktion der CDU,

Fraktion der SPD

Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes für die Hessischen Universitätskliniken

in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts

Drucksache 21/1093 zu Drucksache 21/646

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird § 104 Abs. 5 wie folgt gefasst:
„(5) Die Stimmen der Mitglieder der Professorengruppe im Senat und im Fachbereichsrat werden doppelt gewichtet
 1. bei der Wahl der Mitglieder des Senats in der Findungskommission nach § 107 Abs. 2 Satz 3,
 2. bei der Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten nach § 107 Abs. 4 Satz 2 und 3,
 3. bei der Entscheidung über die Schwerpunkte in Lehre und Forschung im Einvernehmen mit dem Präsidium nach § 42 Abs. 2 Nr. 3,
 4. bei der Entwicklungsplanung der Hochschule nach Maßgabe nach § 42 Abs. 2 Nr. 6,
 5. bei der Stellungnahme zur Einführung und Aufhebung von Studiengängen nach § 42 Abs. 2 Nr. 7,
 6. bei der Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag nach § 105 Satz 1 Nr. 1,
 7. bei der Stellungnahme zur Gliederung der Hochschule in Fachbereiche nach § 42 Abs. 2 Nr. 9,
 8. bei der Stellungnahme zur Einrichtung und Aufhebung zentraler wissenschaftlicher und technischer Einrichtungen nach § 42 Abs. 2 Nr. 10 und
 9. bei dem Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Forschung regeln.“
2. In Nr. 2 wird § 111 Abs. 2 Nr.2 wie folgt gefasst:
„2. kann die Berufungsordnung die beratende Teilnahme einer mit Berufungen betrauten Vertreterin oder eines Vertreters des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums vorsehen,“
3. In Nr. 5 a) wird § 111 Abs. 2 Nr. 3 folgendes angefügt:
„wobei § 69 Abs. 4 Satz 5 keine Anwendung findet,“
4. In Nr. 5 c) bb) wird § 111 Abs. 5 Satz 3 zwischen den Wörtern „Professorengruppe“ und „Mitglieder“ das Wort „auch“ eingefügt.

5. Es wird folgende neue Nr. 6 eingefügt:

„6. In § 112 wird folgender Satz angefügt:

„Verlangen die Senatsmitglieder nach § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 mit Stimmenmehrheit die Aufhebung der Satzung, hat der Senat dem unverzüglich nachzukommen und haben das Kuratorium sowie das für das Dienstrecht zuständige Ministerium die hierfür erforderliche Genehmigung unverzüglich zu erteilen. Bis zum Erlass einer neuen Satzung nach den Vorgaben des Satzes 1 erlangen die §§ 83 bis 87 wieder Geltung.““

Begründung:

Zu Nr. 1

Die Ergänzung stellt klar, bei welchen Entscheidungen des Senats und Fachbereichsrats das doppelte Stimmgewicht für die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit gilt. Sie stellt zum einen sicher, dass der Professorengruppe die verfassungsrechtlich notwendige Stimmenmehrheit bei Angelegenheiten, welche Lehre und Forschung unmittelbar betreffen, zukommt und trägt zum anderen insofern der Besonderheit der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit Rechnung, als dass bei allen anderen Angelegenheiten die Stimmen der anderen Statusgruppen in Senat und Fachbereichsrat stärker berücksichtigt werden.

Zu Nr. 2

Die Änderung stellt sicher, dass die Autonomie der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit bzw. ihrer Berufungskommission bei der Gestaltung von Berufungsverfahren nicht beeinträchtigt wird.

Zu Nr. 3

Die Ergänzung stellt klar, dass das für die Einstellung und Ruferteilung zuständige Ministerium an die Reihenfolge des Einstellungsvorschlags der Hochschule gebunden ist.

Zu Nr. 4

Die Anpassung verhindert, dass die Professorengruppe der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit aus Berufungsverfahren für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten gänzlich ausgeschlossen werden kann und so ihr verfassungsrechtlich gebotener Einfluss auf Angelegenheiten, die die Lehre betreffen, beschränkt wird.

Zu Nr. 5

Die Ergänzung stellt sicher, dass eine durch die Studierendenvertreterinnen und -vertreter im Senat der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit einmalig erfolgte Zustimmung zur Abweichung von den Vorschriften über die Studierendenschaft nach §§ 83 bis 87 HessHG aufgrund der hohen Fluktuation in studentischen Interessensvertretungen und der Diskontinuität der Studierendenschaft zu einem späteren Zeitpunkt auch wieder revidierbar ist.

Wiesbaden, 1. Oktober 2024

Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)